



EINGANG 10. OKT. 2015

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg



HAUSANSCHRIFT
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

POSTANSCHRIFT
90343 Nürnberg

BEARBEITET VON
RR'in Bruns

TEL +49 (0) 911 943-

FAX +49 (0) 911 943-

@bamf.bund.de
www.bamf.de

**Betreff: Antrag auf Informationszugang nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Nürnberg, 08.10.2015

Sehr geehrter Herr

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) über fragdenstaat.de vom 21.09.2015 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Diesbezüglich übersende ich Ihnen im Anhang das erbetene Schreiben zum Geschäftszeichen 411-93605/Syrien 2015.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich bei der Regelung um eine Leitlinie des Bundesamtes handelt, nicht um eine formal bindende Vorgabe.

Die Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, derzeit aus praktischen Erwägungen in der Regel das Selbsteintrittsrecht auszuüben und auf Rücküberstellungen von syrischen Asylbewerbern in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Regelfall zu verzichten, unterstreicht die humanitäre Verantwortung Deutschlands für diese besonders betroffenen Flüchtlinge: Sie dient der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung, um ihnen Sicherheit und eine schnelle Integrationsperspektive zu geben. Bereits in der Vergangenheit hat das Bundesamt sehr genau geprüft, ob humanitäre Gründe dafür vorliegen, dass Deutschland die Asylverfahren übernehmen kann.

Ungeachtet dessen müssen sich auch syrische Flüchtlinge zwingend in dem Land registrieren lassen, über das sie die EU erreichen.

Die Dublin-Verordnung ist geltendes Recht in Europa. Dazu gehört, dass die Asylbewerber in dem Land registriert werden, in dem sie die Europä-



Seite 2 von 2

ische Union betreten. Deutschland besteht auf der Einhaltung dieser Verpflichtungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bruns

**Verfahrensregelung zur Aussetzung des Dublinverfahrens für
syrische Staatsangehörige**

Verfahrensstand	Maßnahme
Persönliche Asylantragsstellung in der Außenstelle oder wirksame schriftliche Antragstellung beim Bundesamt, evtl. Dublinverfahren	Keine Einleitung des Dublinverfahrens, Fragebogen Teil 1 und 2 müssen nicht abgefragt bzw. versandt werden. Es ist das nationale Asylverfahren durchzuführen.
Dublinverfahren nach Antragstellung bereits eingeleitet, noch kein ÜE gestellt	Kein ÜE stellen, Frist zum Stellen eines ÜE (2 oder 3 Monate) auslaufen lassen. Es ist danach das nationale Asylverfahren durchzuführen.
Dublinverfahren, ÜE gestellt, noch keine Antwort aus dem MS	Antwort MS abwarten. <u>Bei (fiktiver) Zustimmung des MS:</u> Abbruch Dublinverfahren; Syrien-Fragebogen versenden trotz laufender Überstellungsfrist. Ablauf der Überstellungsfrist (sechs Monate) abwarten. Danach Entscheidung im nationalen Verfahren. <u>Bei Ablehnung durch MS</u> wird das Dublinverfahren abgebrochen, keine Remonstration, Entscheidung im nationalen Verfahren
Dublinbescheid erstellt, aber noch nicht zugestellt	Keine Bescheidzustellung, Abbruch Dublinverfahren, Entscheidungssachstände stornieren, Überstellungsfrist auslaufen lassen; danach im nationalen Verfahren entscheiden.
Dublinbescheid ist bereits zugestellt, noch kein Gerichtsverfahren anhängig bzw. Abschiebungsanordnung ist vollziehbar	Abbruch des Dublinverfahrens, Dublinbescheid aufheben, Überstellungsfrist auslaufen lassen. Danach Entscheidung im nationalen Verfahren.
Dublinverfahren ist bei VG rechts-hängig.	Durch Prozessbereich dem VG ein Vergleichsangebot unterbreiten: Dublinbescheid wird aufgehoben (das SER wird ausgeübt, der MS ist hierüber zu informieren), Kosten werden gegeneinander aufgehoben. Folgende Verfahrensweise ist zu beachten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bescheid vom (Az.:) wird aufgehoben. 2. Die Beklagte verpflichtet sich ein nationales Asylverfahren durchzuführen. 3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben (alternativ: die Kosten beider Rechtszüge werden gegeneinander aufgehoben). <p>An dieses Vergleichsangebot fühle ich mich bis2015 gebunden. Höchstvorsorglich stimme ich für den Fall der Annahme dieses Vergleichsangebots der Erledigungserklärung der Gegenseite in der Hauptsache zu.“</p>
Abschiebungsanordnung ist vollziehbar, Überstellung wurde in M D 6 oder 411 angestoßen	Abbruch Dublinverfahren, SER sofort ausüben, Storno der Überstellung.